

BVGer D-3605/2016 vom 4. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3605_2016

FR: TAF D-3605/2016 du 4 juillet 2016

IT: TAF D-3605/2016 del 4 luglio 2016

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Eingabe ist als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Im Rahmen der Zwischenverfügung vom 10. Juni 2016 wurde dem Beschwerdeführer der Spruchkörper bekannt gegeben, wie er anlässlich der Erfassung der vorliegenden Beschwerde nach den Bestimmungen von Art. 31 und 32 VGR und des für die Abteilung IV des Gerichts geltenden Schlüssels zur Geschäftslastverteilung festgesetzt worden war (vgl. sodann Art. 23 und 26 VGR, Art. 24 und 39 Abs. 1 VGG sowie Art. 38 VGG i.V.m. Art. 34 BGG). Zusätzlich wurde dem Beschwerdeführer auch der für das Verfahren zuständige Gerichtsschreiber bekannt gegeben (Art. 26 VGG; Art. 29 VGR), welcher indes kein Teil des Spruchkörpers ist (Art. 21 Abs. 1 VGG [e contrario]). Den Anforderungen von Art. 32 Abs. 4 VGR wurde damit Genüge getan; einer weitergehenden Auskunfts- oder gar Beweisspflicht unterliegt das Gericht nicht.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht im Rahmen seiner Beschwerde das Vorliegen von schwerwiegenden Verfahrensfehlern geltend, wobei er vorab ein ordnungsgemässes

Zustandekommen der angefochtenen Verfügung in Zweifel zieht. Gleichzeitig rügt er eine angeblich ungenügende Verfahrensführung durch das SEM, indem er sich auf eine angeblich unvollständige und unrichtige Sachverhaltsfeststellung sowie auf eine angebliche Verletzung der Begründungspflicht beruft. Seine diesbezüglichen Vorbringen erweisen sich indes aufgrund der Aktenlage als unbegründet.

E. 3.2

Vom Beschwerdeführer wurde im Rahmen der Beschwerde geltend gemacht, das SEM habe das Willkürverbot verletzt, indem sich der angefochtenen Verfügung nicht entnehmen lasse, wer diesen Entscheid gefällt habe. An dieser Stelle zog er zugleich sowohl die fachliche Befähigung als auch die Zeichnungsberechtigung der aufseiten des Staatssekretariats an seinem Verfahren beteiligten Personen in Zweifel. Diesen Rügen wurde vom SEM insofern Rechnung getragen, als im Rahmen der vorinstanzlichen Vernehmlassung die am Verfahren beteiligten Personen - der zuständige Fachspezialist und der zuständige Chef Flughafenverfahren - unter Namensnennung bekannt gegeben wurden. Damit ist die Vorinstanz dem grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Bekanntgabe der aufseiten des SEM fachlich und funktional zuständigen Personen nachgekommen. Für die Tragweite des diesbezüglichen Anspruchs des Beschwerdeführers kann - anstelle einer Wiederholung - auf die dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bekannten, umfassenden Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2335/2013 vom 8. April 2014 verwiesen werden (vgl. E. 3.1 - 3.4). Hierzu ist festzuhalten, dass das SEM zur Bekanntgabe der erwähnten Personalien verpflichtet ist, auch wenn die Bekanntgabe tatsächlich nicht zwingend durch Namensnennung im Entscheid zu erfolgen hat (a.a.O., E. 3.4.1). Dem SEM ist allerdings entgegenzuhalten, dass die behauptete Bekanntheit der am Flughafen Zürich bereits seit mehreren Jahren unverändert zuständigen Personen (eine Fachspezialistin und ein Fachspezialist sowie der Chef Flughafenverfahren) zu kurz greift, zumal diese Personen über den Staatskalender des Bundes nicht beziehungsweise nicht ohne weiteres eruiert werden können. So ist der Chef Flughafenverfahren im Staatskalender nur unter seiner zweiten Leitungsfunktion verzeichnet ([...]), wogegen die beiden Fachspezialisten dort gar nicht verzeichnet sind, was der Publikationspraxis des Staatskalenders entspricht (a.a.O., E. 3.4.3 ff.). Dem Beschwerdeführer ist wiederum entgegenzuhalten, dass nach der Bekanntgabe der Personalien der am vorliegenden Verfahren beteiligten Mitarbeitenden des SEM kein Zweifel an deren Zeichnungsberechtigung besteht, zumal diese fachlich und funktional für den Entscheid zuständig sind (a.a.O., E. 3.4.7). Die vom Beschwerdeführer auch weiterhin ins Feld geführten Zweifel an der Identität der aufseiten des SEM an seinem Verfahren beteiligten Personen überzeugen auch nicht ansatzweise. Gleichzeitig sind seine Ausführungen im Rahmen der Beschwerde betreffend ein angebliches fachliches Unvermögen dieser Personen als schlicht haltlos zu bezeichnen. Daran ändert auch der Distanzierungsversuch im Rahmen der Replikeingabe nichts. Eine Verletzung des Willkürverbots ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich.

E. 3.3

Aufgrund der Aktenlage ist betreffend die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung zunächst festzuhalten, dass sowohl die Befragung zur Person, welche von der Flughafenpolizei Zürich geführt worden ist, als auch die Anhörung zu den Gesuchsgründen durch das SEM als wohlstrukturiert und umfassend bezeichnet werden dürfen. Aufgrund der bei den Akten liegenden Protokolle ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer zuerst im Rahmen der

Befragung und anschliessend im Rahmen der Anhörung umfassend Gelegenheit geboten wurde, sich ausführlich zu den von ihm geltend gemachten Gesuchsgründen zu äussern. Soweit er sich in diesem Zusammenhang - wie nachfolgend aufgezeigt - das Vorliegen erheblicher Mängel in seinem Sachverhaltsvortrag vorhalten lassen muss, sind diese alleine von ihm und nicht etwa von der Vorinstanz zu vertreten. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers vom SEM im Rahmen der angefochtenen Verfügung sowohl nach deren Gehalt als auch im Lichte der vorinstanzlichen Länderpraxis zu Sri Lanka umfassend gewürdigt wurden, womit auch in dieser Hinsicht die vorinstanzliche Verfahrensführung keinen Anlass zu Kritik gibt.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer hält namentlich dafür, betreffend seine Gesuchsvorbringen bestehe aufgrund der Aktenlage weiterer Abklärungsbedarf, indem Abklärungen über die Botschaft vorzunehmen oder seine Angehörigen und die Ehefrau seines Arbeitskollegen mittels Video-Telefonat als Zeugen zu befragen seien. Entgegen seinen diesbezüglichen Vorbringen erscheint der entscheidrelevante Sachverhalt indes bereits aufgrund der vorliegenden Aktenlage als hinreichend erstellt, weshalb die Beweismittelanträge des Beschwerdeführers im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung abzuweisen sind (vgl. dazu Art. 33 Abs. 1 VwVG). In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer angerufene Bestimmung von Art. 7 AsylG keine Handhabe bietet, um eine aufgrund der Aktenlage (vgl. dazu unten, E. 5.2) aller Voraussicht nach nicht zielführende und daher in der Sache nicht notwendige Beweiserhebung zu erzwingen (vgl. wiederum Art. 33 Abs. 1 VwVG).

E. 3.5

In Zusammenhang mit der Rüge einer angeblich ungenügenden Sachverhaltsfeststellung und der Rüge einer angeblichen Verletzung der Begründungspflicht ist schliesslich festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seinen diesbezüglichen Vorbringen ganz überwiegend die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache vermengt. Gleichzeitig verkennt er, dass das SEM seiner Begründungspflicht Genüge tut, wenn es im Rahmen der Begründung die wesentlichen Überlegungen nennt, welche es seinem Entscheid zugrunde legt. Dieser Anforderung ist das SEM im Rahmen seiner ausführlichen Erwägungen zur Sache vollumfänglich gerecht geworden. Alleine der Umstand, dass das Staatssekretariat zum einen in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und es zum anderen aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Gesuchsvorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht weder für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch stellt dies eine Verletzung der Begründungspflicht dar.

E. 3.6

Nach dem Gesagten erweisen sich die prozessualen Rügen des Beschwerdeführers als nicht stichhaltig. Bei dieser Sachlage fällt die beantragte Rückweisung der Sache ans SEM ausser Betracht, womit das Gericht einen Entscheid in der Sache zu treffen hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Im Rahmen der angefochtenen Verfügung erklärt das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers als insgesamt unglaubhaft, zumal dessen Schilderungen über die angeblich ausreiserelevanten Ereignisse in praktisch jeder Hinsicht unsubstanziert und zudem mit logischen Mängeln und inneren Widersprüchen behaftet seien. Dem hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, der Umstand, dass er wesentliche Sachverhaltsmomente nur vom Hörensagen kenne, sei ihm nicht entgegenzuhalten, zumal er in einer in sich stimmigen Weise und soweit ihm möglich detailreich über die in der Sache durchaus plausible Verfolgungssituation berichtet habe. Allfällige Lücken in seinen Sachverhaltsangaben seien nicht von ihm zu vertreten, habe er doch über alles berichtet, was ihm bekannt sein könne. Aufgrund der Aktenlage vermögen indes weder diese Vorbringen noch die Ausführungen des Beschwerdeführers über seine angeblich engen Verstrickungen mit den LTTE zu überzeugen.

E. 5.2

Mit dem SEM ist darin einig zu gehen, dass die Angaben und Ausführungen des Beschwerdeführers über die angeblich ausreiserelevanten Ereignisse durchwegs an der Oberfläche geblieben sind, was in der vorliegenden Form nicht für eine tatsächliche Verwicklung in die behaupteten Ereignisse spricht. Entgegen den Beschwerdevorbringen liegen keine in sich schlüssigen Detailangaben vor, welche für ein tatsächliches Erleben der behaupteten Sachverhaltsmomente sprechen würden. Sodann ist auch keine subjektive Betroffenheit erkennbar, was ebenso gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen spricht. Soweit Angaben vorhanden sind, verwickelt sich der Beschwerdeführer zudem in Widersprüche, welche geeignet sind, seinen Sachverhaltsvortrag endgültig zu erschüttern. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer in seinen Sachverhaltsschilderungen praktisch durchwegs auf angeblich blosses Hörensagen beruft, weckt grundsätzliche Zweifel an seinem Sachverhaltsvortrag. Diese Zweifel könnte der Beschwerdeführer ausräumen, wenn er in seinen Ausführungen zum Inhalt des angeblich Gehörten und zum angeblich bloss mittelbar Erlebten zu stringenten und insgesamt stimmigen Angaben und Ausführungen in der Lage wäre, was jedoch nicht der Fall ist. So hat der Beschwerdeführer in seinem Sachverhaltsvortrag beispielsweise viel Gewicht auf das Entwickeln von Mutmassungen über mögliche LTTE-Kontakte seines Chefs gelegt. Obwohl er diesen

I. _____ angeblich schon seit vielen Jahren kennen will, hat er diesen jedoch über die bloss Benennung eines Namens hinaus auch nicht ansatzweise näher beschrieben. Erst auf wiederholte Nachfrage hin hat er ausgeführt, I. _____ habe einmal berichtet, er sei mit K. _____, verwandt (vgl. act. A16 F. 85). Im Länderkontext darf indes eine Aussage über eine solche Verwandtschaft als sehr spektakuläres persönliches Moment bezeichnet werden, über welches der Beschwerdeführer mit Sicherheit sofort berichtet hätte, hätte ihn sein Chef jemals mit einer solchen persönlichen Aussage konfrontiert. Ebenso wenig wie zu seinem angeblichen Chef spricht sich der Beschwerdeführer über die Person seines angeblichen Arbeitskollegen J. _____ aus, zumal er über diesen lediglich berichtet, dieser habe eine Frau, von welcher er (der Beschwerdeführer) gewarnt worden sei. Gleichzeitig verwickelt sich der Beschwerdeführer in der Hauptsache in einen schweren inneren Widerspruch, wenn er dem wesentlichen Sinngehalt nach geltend macht, er und J. _____ dürften ins Visier der Behörden gekommen sein, weil sie die einzigen Mitarbeiter ihres Chefs seien (act. A16 F. 54), hat er doch später auf nochmalige Nachfrage hin ausgeführt, sein Chef habe auch noch zwei weitere Mitarbeiter gehabt (act. A16 F. 113). Als nicht nachvollziehbar ist sodann der Umstand zu bezeichnen, dass sich der Beschwerdeführer sowohl hinsichtlich des Zeitpunkts der geltend gemachten Suche nach seiner Person als auch zu den näheren Umständen dieses Ereignisses in Widersprüche verstrickt hat. So hat er im Rahmen der Befragung ausgeführt, die Hausdurchsuchung habe stattgefunden, als er sich bereits bei seinem Onkel in H. _____ befunden habe, wobei sein Vater geschlagen worden sei (vgl. act. A6 Ziff. 7.01). Demgegenüber hat er im Rahmen der Anhörung zu diesem durchaus zentralen Ereignis ausgeführt, die Hausdurchsuchung habe nur zehn bis fünfzehn Minuten nach Verlassen seines Elternhauses stattgefunden, anlässlich welcher sein Vater geschlagen und sein Bruder bedroht worden seien (act. A16 F. 95 f.). In diesem Kontext erscheint zugleich als nicht nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge über die exakten Umstände der behaupteten Suche nach seiner Person und das genaue Ausmass der behördlichen Behelligung seiner Angehörigen nicht näher informiert haben will (vgl. act. A16 F. 98). In Zusammenhang mit den Schilderungen über die behauptete Warnung - immerhin das einzige persönliche Erlebnis - fällt schliesslich auf, dass der Beschwerdeführer über die bloss Behauptung hinaus zu keiner in sich stimmigen Schilderung des angeblich erhaltenen Anrufs in der Lage ist, hat er doch im Verlauf des Verfahrens den Inhalt des Gesprächs vielmehr in verschiedensten Varianten vorgetragen (vgl. act. A6 Ziff. 7.01 [Warnung wegen Nachfrage nach der Adresse], A16 F. 43 [Information und eigentliche Aufforderung zur Flucht], A16 F. 71 [nicht nur Warnung und Aufforderung zur Flucht, sondern eigentliche Begründung dazu], A16 F. 82 [nur Information und Aufforderung zur Flucht, ohne Begründung] und schliesslich A16 F. 90 [weitere Variante]). Den als Beweismittel vorgelegten Bestätigungsschreiben kann schliesslich keine relevante Beweiskraft zugemessen werden, da diese offenkundig auf die Veranlassung des Beschwerdeführers und seiner Familie verfasst wurden. Die teils weitschweifigen Beschwerdevorbringen über angeblich ernsthafte LTTE-Verbindungen und -Verwicklungen, welche wiederum bloss mit weiteren Mutmassungen unterlegt sind, sind nicht geeignet, die klar mangelnde Substanz der Angaben und Ausführungen des Beschwerdeführers aufzuwiegen. Ebenso wenig werden die klaren Ungereimtheiten und Widersprüche im Sachverhaltsvortrag ausgeräumt. Einer Gesamtbetrachtung halten die Schilderungen des Beschwerdeführers damit auch nicht ansatzweise stand, weshalb mit der Vorinstanz von insgesamt konstruierten Gesuchsvorbringen auszugehen ist

E. 5.3

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in Sri Lanka Personen einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt, die verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung gestanden zu haben, die Opfer oder Zeuge schwerer Menschenrechtsverstösse wurden oder Rückkehrer aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 8). An dieser Praxis hält das Gericht unter laufender Berücksichtigung der Entwicklungen in Sri Lanka fest. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass vom Gericht zwischenzeitlich noch kein jüngeres Länderurteil publiziert worden ist. Die Vorbringen betreffend eine angeblich veraltete Länderpraxis sowohl der Vorinstanz als auch des Gerichts gehen damit ins Leere. Aufgrund der Aktenlage ist mit Blick auf die weiterhin gültige Praxis festzustellen, dass der Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise ein Risikoprofil aufweist. Nach vorstehenden Erwägungen besteht zunächst kein Anlass zur Annahme, er wäre jemals im behaupteten Sinne ins Visier der heimatlichen Behörden geraten. Gleichzeitig lässt er entgegen seinen Beschwerdevorbringen weder eine relevante LTTE-Vergangenheit noch ein anderweitiges Profil erkennen, welches für ein potentiell Verfolgungsinteresse vonseiten der heimatlichen Behörden sprechen könnte. Der Beschwerdeführer hat zwar eigenen Angaben zufolge von 1997 bis 2008 im G._____ -Distrikt gelebt, wo er als Schneider in einem Grossbetrieb gearbeitet habe, welcher den LTTE gehört habe. Anderweitige Beziehungen zu den LTTE hätten jedoch weder er noch andere Familienangehörige jemals gehabt. Bei dieser Sachlage vermögen die Beschwerdevorbringen über angeblich enge persönliche Verbindungen zu LTTE-Kämpfern und -Kadern nicht zu überzeugen. Die diesbezüglichen Vorbringen sind als überzogen zu erkennen, zumal sie wiederum ausschliesslich mit reinen Mutmassungen unterlegt werden und darüber hinaus in den Angaben des Beschwerdeführers zu seiner früheren Tätigkeit als einfacher Schneider in einem Grossbetrieb keine Stütze finden. Sodann ist zu beachten, dass dem Beschwerdeführer seinen eigenen Angaben zufolge im Jahre 2008 eine Rückkehr aus dem G._____ -Distrikt an seinen alten Heimatort problemlos möglich war, obwohl der Bürgerkrieg zu jener Zeit strenge Kontrollen von "Neuzuzüglern" in den von den sri-lankischen Sicherheitskräften kontrollierten Gebieten zur Folge hatte. Seither hat er ununterbrochen und ohne jegliche Behelligungen in C._____ gelebt, womit nichts dafür spricht, vonseiten der heimatlichen Sicherheitskräfte habe jemals ein Interesse an seiner Person bestanden. In diesem Zusammenhang stossen schliesslich auch die Beschwerdevorbringen über die angeblichen Gefahren des "Background-Check" durch die heimatlichen Behörden im Falle einer zwangsweisen Rückführung in die Heimat ins Leere, zumal den vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang angerufenen Fällen faktisch immer eine konkrete LTTE-Verbindung zugrunde lag. Beim Beschwerdeführer ist in dieser Hinsicht jedoch - wie erwähnt - nichts ersichtlich. Auch ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer Sri Lanka eben erst vor einigen Wochen verlassen hat.

E. 5.4

Nach vorstehenden Erwägungen hat das SEM zu Recht das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 [erster Satz] AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Anordnung der Wegweisung ist demnach zu

bestätigen (vgl. dazu BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 10.4). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sodann wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen und Tamilinnen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Es müsse jedoch im Einzelfall eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Nr.10466/11, Ziff. 37). Zwar legt der Beschwerdeführer eine umfangreiche und von seinem Rechtsvertreter einlässlich kommentierte Sammlung von Berichten zur derzeitigen Lage in seiner Heimat vor (Bericht vom 22. Februar 2016 zuzüglich 205 Quellen respektive Datensätze auf einer separaten CD-Rom [Nr. 1-192 und 194-206]), mit welcher er unter Verweis auf die allgemeine Lage in seiner Heimat das Vorliegen einer akuten, mithin allgegenwärtigen Bedrohungslage zu belegen versucht. Der Beschwerdeführer lässt jedoch keine beachtenswerte LTTE-Vergangenheit erkennen. Gleichzeitig hat er seine Heimat auch erst vor wenigen Wochen legal und ausgestattet mit seinem gültigen Reisepass über

den Flughafen von Colombo verlassen. Zusätzlich stammt er aus C._____, welches schon sehr viel länger als seit Ende des Bürgerkrieges von den sri-lankischen Sicherheitskräften kontrolliert wird, wo weiterhin seine Eltern wohnhaft sind. Der Beschwerdeführer war schliesslich eigenen Angaben zufolge nie direkt vom Krieg betroffen, und er sei auch weder mit den LTTE noch den heimatlichen Behörden jemals konkret in Konflikt geraten. Im Rahmen seiner Rückkehr nach C._____ hatte er auch keine Rehabilitation zu erleiden. Damit ist kein einziger relevanter Risikofaktor ersichtlich. Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer hätte Massnahmen zu befürchten, die über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen, bestehen daher nicht. Alleine der erwähnte "Background Check" ist wiederum nicht als relevant zu erkennen. Der Vollzug der Wegweisung ist nach dem Gesagten unter Beachtung aller relevanten Aspekte als zulässig zu erkennen.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Auf eine Beurteilung der Situation und der Zumutbarkeit in Bezug auf das Vanni-Gebiet (vgl. dazu BVGE 2011/24 E. 12-13) kann im Falle des Beschwerdeführers verzichtet werden, zumal er während der letzten Jahre stets völlig unbehelligt in C._____ gelebt hat. Nachdem der Beschwerdeführer seine Heimat erst vor wenigen Wochen verlassen hat, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, er könne in sein gewohntes Umfeld und zu seinen weiterhin in C._____ lebenden Eltern zurückkehren. Mit Blick auf seine Ausführungen über seine bisherige Arbeitserfahrung und auf sein soziales Netz in der Heimat ist der Wegweisungsvollzug als zumutbar zu erkennen.

E. 7.4

Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AuG), zumal der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge über einen gültigen Reisepass verfügt, mit welchem er seine Heimat erst vor kurzem auf dem Luftweg verlassen hat. Er ist verpflichtet, diesen dem SEM vorzulegen oder sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen (Ersatz-)Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die

Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.